

Merkblatt Nr. 3 – Speisegaststätten, Restaurants, Imbisse

II. Übersicht

Kontaktform	Zulässig/Verboten
Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomien, Imbisse, mobile Imbisswagen, Cafés, Eisdielen Mensen	Verboten. Erlaubt ist nur ein Außerhausverkauf Mensen sind auch Betriebskantinen. Betriebskantinen dürfen öffnen, wenn dies ausschließlich der Versorgung der eigenen Beschäftigten dient und außerdem die in § 6 Abs. Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte an genannten Auflagen eingehalten werden.
<u>Zulässiger Außerhausverkauf</u> Restaurants, Speisegaststätten, gastronomische Lieferdienste, Eisdielen, Imbisse, Imbisswagen, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen dürfen im Wege eines Außerhausverkaufs weiter betrieben, wenn:	Zulässig, wenn folgende Auflagen gewährleistet werden: - Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Kein Verzehr der Speisen innerhalb von 50 Metern zu dem Betrieb - Mobile Lebensmittelwagen sind zulässig, wenn diese wie ein „Supermarkt auf Rädern“ Lebensmittel zur Versorgung anbieten.